

# § 101 LDG 1984 Einspruch

LDG 1984 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

## § 101.

Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft; die landesgesetzlich hierzu berufene Behörde hat zu entscheiden, ob ein Verfahren einzuleiten ist.

In Kraft seit 01.09.1984 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)